



BL 146

Ueber das Verhältniß von Recht und Pflicht.

R e d e

zur

Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs

den 12. December 1864

in der Königl. Sächs. Landesschule zu Grimma

gehalten

von

Prof. Dr. A. f. Müller.

Grimma,
Verlag von Gustav Gensel.
1865.



T 472
Bill. No. 436

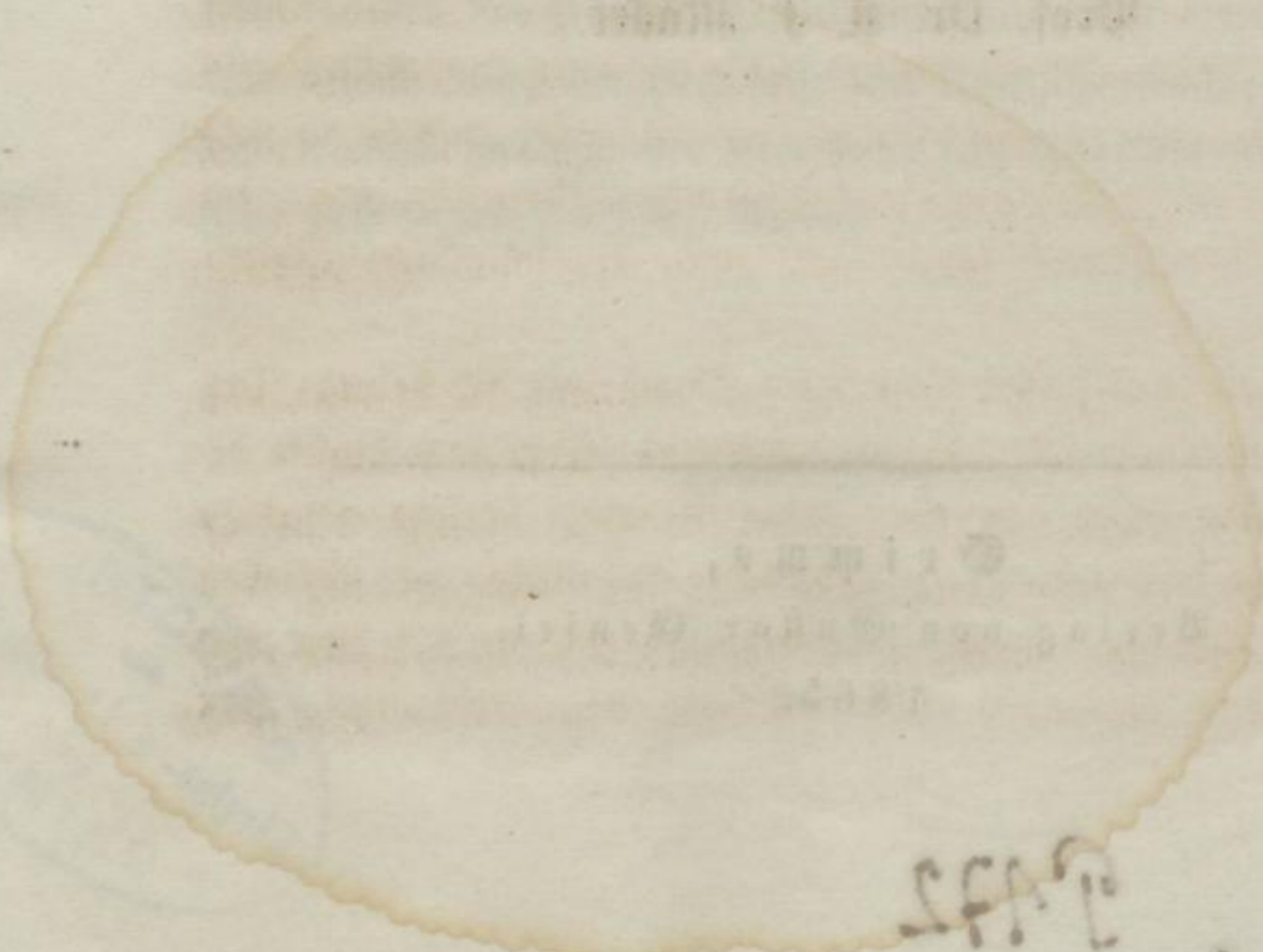
Heber des Verhältnisses von Licht und Wärme

1851

Heber des Verhältnisses von Licht und Wärme

1851

Heber des Verhältnisses von Licht und Wärme



Handwritten notes or signatures in the bottom right corner, including the number '2.11.51' and some illegible text.

Geehrte Anwesende! Cheure Schüler!

„Allen ständischen Verfassungen in Deutschland,“ sagt einer der Gebrüder Grimm, „kann der negative Nutzen schwerlich abgesprochen werden, den sie seit ihrer Dauer stifteten. Sie fördern nicht so offenbar, als sie gewalthätige Mißbräuche hemmen; sie sind ein Damm, der eine Gegend noch nicht fruchtbar macht, aber den einbrechenden und versandenden Wellen wehrt. Der eigentliche Segen geht allerdings erst von der reinen Liebe des Fürsten zu seinem Lande aus.“ Wir Sachsen sind so glücklich daran aus eigener Erfahrung den Segen zu kennen, der bei einer constitutionellen Verfassung von der reinen Liebe des Fürsten zu seinem Lande ausgeht. Gesegnet sei uns deßhalb die festliche Stunde, in der wir uns im Geiste glück- und segenswünschend um den Thron Sr. Majestät des Königs sammeln; gesegnet sei sie uns zur Belebung und Stärkung der Ehrfurcht, Liebe und Treue, die wir ihm schuldig sind und die er uns durch sein königliches Walten so leicht macht.

Der Staat, auf dessen geheiligtes Oberhaupt der heutige Tag unsern Blick hinlenkt, ist eine so durch und durch vom Rechte beherrschte Gemeinschaft, daß der Inbegriff seiner Gesetze geradezu das Recht heißt und von der Heilighaltung des Rechts sein Bestehen abhängt. Worin aber wurzelt nun eigentlich das Recht? Wie weit erstreckt es sich? Worauf gründet sich seine Verwirklichung? Das

sind Fragen vom allgemeinsten Interesse und von außerordentlicher Wichtigkeit. Da der heutige Tag sie uns nahe legt, so möchte ich denn auch Ihre Aufmerksamkeit dabei festhalten, und zwar in der Weise, daß ich die Frage zu beantworten suche: wie verhält sich das Recht, das der Mensch dem Menschen gegenüber hat, zu seiner Pflicht?

Um von vorn herein die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren mein Vortrag sich bewegen wird, so fasse ich seinen Inhalt in folgende Sätze zusammen: das Recht des Menschen dem Menschen gegenüber stammt aus der Pflicht; es hat seine feste Schranke an der Pflicht, und es findet seine Verwirklichung nur durch die Pflicht.

I.

Wo Recht und Pflicht einander gegenübergestellt werden, da kann unter Recht nichts anderes verstanden werden als ein befugter Anspruch oder ein Inbegriff von befugten Ansprüchen. Und heißen die Gesetze eines Landes sein Recht, so heißen sie sicher doch nur deshalb so, weil sie die Ansprüche normiren, die der Einzelne dem Einzelnen und der Gesamtheit gegenüber und die Gesamtheit jedem Einzelnen gegenüber haben soll.

Pflicht dagegen, im Sinne von Verpflichtetsein, also im subjectiven Sinne gefaßt, ist ein Gebundensein des eigenen Willens an einen andern Willen, zu dem der eigene Wille in einem Verhältnisse der Abhängigkeit steht. Im objectiven Sinne ist sie theils der Inbegriff alles dessen, was der über uns stehende, unsern Willen bindende Wille von uns fordert, theils die einzelne von uns geforderte äußere oder innerliche Handlung, also theils die dem Willen gestellte Gesamtaufgabe, theils die ihm gestellte Einzelaufgabe.

Wie verhalten sich nun Recht und Pflicht ihrem Wesen nach zu einander? Wurzelt die Pflicht im Rechte oder das Recht in der Pflicht?

Die Pflicht setzt, wie wir gesehen haben, bei jeder Fassung des Wortes zweierlei voraus: einen höheren Willen, der da bindet, und einen von diesem abhängigen Willen, der gebunden ist. Und von je höherer Autorität der bindende Wille ist, desto unantastbarer ist seine bindende Kraft. Mit der unbedingtsten Unbedingtheit bindet deshalb des Menschen Willen der Wille, der nicht selbst wieder an einen höheren Willen gebunden ist, also der in sich selbst absolut gute und heilige Wille dessen, der unser Schöpfer und Herr ist und der nichts von uns fordert, als wozu wir selbst und unser Wille geschaffen sind, so daß diesem Willen Niemand widerstreben kann, ohne zugleich an seiner eigenen Bestimmung zu freveln, ohne sein eigener Feind, ein Feind dessen zu sein, worauf sein eigenes Sein und Wesen von Haus aus angelegt ist und worauf hin alle Wege der Völker und Menschen von Ewigkeit her geordnet sind.

Wäre nun uns're Frage die, ob sich der Menschen Pflicht auf ein Recht außer ihnen gründe, so müßte die Antwort lauten: ja freilich, auf das Recht aller Rechte — auf das Recht, das der dreieinige Gott als der lebendige persönliche Inbegriff alles Guten und als der Herr aller Herren an uns und unsern Willen hat: jede Pflichtverletzung ist eine Verletzung des Rechtes Gottes an uns. Allein da uns're Frage die ist, ob das Recht, das der Mensch dem Menschen gegenüber hat, seinem letzten Ursprunge nach in der Pflicht wurzele, oder ob umgekehrt die Pflicht ein Ausfluß seines Rechtes sei, so kann die Antwort nicht anders lauten als: das Recht stammt aus der Pflicht. Eben weil der Mensch als eine sittliche Persönlichkeit unbedingt eine gottgewollte Aufgabe zu erfüllen hat und für die Erfüllung derselben für seine eigene Person verantwortlich ist, darum hat er das unveräußerliche Recht, ungehindert dieser seiner gottgestellten Aufgabe nachkommen zu dürfen, sei diese nun die allgemein menschliche, oder eine besondere und individuelle, sich gründend auf besondere Verhältnisse, eigenthümliche Gaben und Kräfte, äußere Stellung u. dergl. Ja, er hat nicht bloß die Be-

rechtigung, ungehindert seine gottgestellte Aufgabe erfüllen zu dürfen, er darf sogar fordern, daß er von allen Andern, die mit ihm an denselben göttlichen Willen gebunden sind, in der Erfüllung seiner Pflicht so viel als möglich unterstützt und gefördert werde. Auf dasselbe kommt das weitreichende Wort Luther's hinaus: das Recht ist um des Gewissens willen, und nicht das Gewissen um des Rechts willen (Luth. WW. Bd. XXIII S. 152. Erlang. Ausg.). Denn im Gewissen werden wir uns eben unsers unbedingten Gebundenseins an den göttlichen Willen sowie jeder Einzelaufgabe als einer gottgegebenen bewußt.

Zu demselben Resultate, daß das Recht des Menschen dem Menschen gegenüber ein Ausfluß der Pflicht ist, gelangen wir, wenn wir vom Begriff und Wesen des Rechts ausgehen. Mein Anspruch an Andere, daß sie meinen Besitzstand, mein leibliches und geistiges Leben, meine Ehre, mein Seelenheil heilig halten, hat zu seiner nothwendigen Voraussetzung, theils daß ich selbst schuldig und verbunden bin diese Güter heilig zu halten, theils daß die Andern gleich mir verpflichtungsfähig, also Pflichtwesen sind. Je nach der Erkenntniß der Pflicht modificirt sich deßhalb auch das Recht. Wird von einem Volke die Pflicht nicht erkannt, daß die Menschen jeden Standes, jedes Geschlechts und Alters als sittliche Persönlichkeiten zu ehren sind, so findet sich auch nicht unter ihm die Achtung und Unverletzlichkeit jeder Persönlichkeit und ihres Rechtes zum Rechtsgesetze erhoben, wie denn bekanntlich selbst im alten Griechenland und Rom die Sklaverei, die Herabwürdigung des weiblichen Geschlechts, die unbeschränkte Gewalt des Staates oder des Vaters über Leben und Tod der Kinder zu Recht bestand. Und bedürfte es für unsern Satz, daß das Recht in der Pflicht wurzelt, noch eines weiteren Beweises, so läge ein solcher schon darin, daß wohl der Satz gilt: was ich soll, das darf ich auch, nicht aber umgekehrt der: was ich darf, das soll ich auch; was doch der Fall sein müßte, wenn das Recht das Obere, Ursprüngliche, und die Pflicht das

Untere, Abgeleitete wäre. Hierzu kommt, daß das hiehergehörige geschichtlich erste Recht in der Welt das Ehe- und Elternrecht war, und dieses gründete sich selbstverständlich auf die Pflicht und Aufgabe, die dem ersten Menschenpaare wie allen Eltern nach ihm von Gott gestellt war und ist.

So verhalten sich denn also Pflicht und Recht zu einander wie die rechte und linke Seite ein und desselben Körpers, oder wie Grund und nothwendige Folge. Aber eben weil das Recht ein nothwendiger Ausfluß der Pflicht ist, so ist es auch in und mit der Pflicht ein Ausfluß des Gesetzes und Weltplanes Gottes; und je wesensheiliger der Kreis von Pflichten ist, dem ein Recht entwächst, je voller oder umfassender sich durch ihn der welterhaltende, weltregierende, welterlösende und weltrichtende Wille Gottes vollzieht, von um so höherer Autorität ist es und von um so schlimmeren Folgen ist seine Verletzung begleitet. Wo Vaterrecht, Fürstenrecht, wo das Recht aller derer, die uns im vierten Gebote zu ehren geboten sind, für nichts geachtet wird, da brechen die Grundmauern zusammen, auf denen die menschliche Gesellschaft ruht, eben deshalb weil die Pflichten für nichts geachtet werden, die jenes Recht voraussetzt. Hingegen wo um der Heiligkeit der Pflicht willen die Heiligkeit des Rechtes anerkannt und gewahrt wird, wo Fürst und Obrigkeiten eines Landes sich sagen, daß sie Fürsten- und obrigkeitliches Recht besitzen, nur weil sie durch Gottes Fügung und Mitwirkung Fürsten- und obrigkeitliche Pflicht haben; wo mit den Dienern der Kirche die Gemeindeglieder sich sagen, daß die Geistlichen das Recht haben wie in Lehre und Trost, so auch in Strafe das Wort Gottes auszutheilen, lediglich weil sie auf's Allerheiligste dazu verpflichtet sind; ja wo für Jeden in jedem Kreise und Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft die Wahrheit eine Lebensmacht geworden ist, daß er das Recht hat von jedem Andern Wahrheit, Liebe, Gerechtigkeit &c. zu fordern, lediglich weil er selbst zu alledem verpflichtet ist — da dient das Recht Aller nur zu einem Segen

für Alle. Auch ihr, liebe Schüler, erleidet nach keiner Seite hin eine Einbuße, wenn ihr theils dessen eingedenk bleibt, daß ihr Rechte unter und gegen einander habt, nur weil ihr Pflichten habt, theils euch mit uns allezeit saget, daß wir Lehrer das Recht haben Gehorsam, Fleiß, gute Zucht und Sitte von euch zu fordern, nur weil wir auf's ernsteste von Gott und Menschen verpflichtet sind über eure Seelen zu wachen und euch zu erziehen in der Furcht und Vermahnung zum Herrn. Das wird euch den Gehorsam erleichtern und uns ein kräftiger Antrieb sein, sowohl jedes eurer Rechte auf Ungehindertheit und Förderung in der Erfüllung eurer gottgegebenen Aufgaben zu achten, als auch unser Recht nicht anders geltend zu machen denn als eine gottgewollte Pflicht.

II.

Wie und weil nun aber das Recht in der Pflicht wurzelt, so hat es auch seine feste Schranke an der Pflicht. Es giebt kein Recht, das über die Pflicht hinweghöbe oder der Pflicht entbände. Ob das Oberhaupt eines Staates ein Erb- oder Wahlmonarch, ob seine Gewalt verfassungsmäßig in bestimmte Grenzen eingeschlossen oder eine unumschränkte ist, er bleibt gleich dem ärmsten Bettler an die Pflicht gebunden, die Gottes Wille und Weltgesetz ihm auflegt. Und was nicht der eigenen Pflicht oder der Pflicht des Nächsten gemäß ist, das zu thun und zu reden oder von Andern zu fordern hat Niemand vor Gott ein Recht. Und wer über sein Recht hinausgeht, macht aus Recht Unrecht schon dadurch, daß er sich über die Pflicht hinwegsetzt sich in den Schranken seines Rechts zu halten.

Gäbe es mithin eine bürgerliche Ordnung, in der das göttliche Recht vollkommen verwirklicht wäre, so würde in ihr auch jede Nichtübereinstimmung zwischen Recht und Pflicht aufgehoben sein. Allein eine solche bürgerliche Ordnung giebt es nicht, und es wäre Thorheit sie zu fordern. Der Staat hat wohl dem Reiche Gottes allen möglichen Vorschub zu leisten, aber er kann und darf nicht die

Grenze zwischen dem Reiche der Natur und dem Reiche der Gnade überschreiten wollen. Abgesehen davon, daß das Recht zu einem guten Theil auf Grund wechselnder Verhältnisse und Zustände sich entwickelt und doch einen starken traditionellen Zug an sich trägt, die bürgerliche Ordnung bleibt selbst in ihrer relativ vollkommensten Gestaltung ein Gebiet des äußerlichen Gesetzes: sie kann äußere Handlungen und Zustände mit zwingender Macht beherrschen, aber nicht die Herzen und ihre Gesinnung; und selbst die äußeren Zustände und Handlungen kann sie nicht vollständig regeln nach dem vollkommenen göttlichen Gesetze, so lange nicht vom ganzen Volke die Verbindlichkeit gegen dasselbe anerkannt wird oder auch nur nicht in gleichem Sinne und Geiste.

Allein was auch immer menschliches Gesetz der Freiheit des Einzelnen anheimgeben möge, wir haben trotzdem zu Nichts ein Recht, das nicht innerhalb der Sphäre unsrer Pflicht liegt: wir dürfen weder von einem Rechte Gebrauch machen, wo es die Pflicht nicht erlaubt, noch in einer Art und Weise es gebrauchen, wie es die Pflicht nicht erlaubt. Zum Beispiel, der Staat sorgt nicht bloß dafür, daß Handel und Gewerbe blühen, er läßt auch Jedem das Recht, das dadurch erlangte Glück sich zu einer Quelle des Segens oder des Verderbens dienen zu lassen. Daß nun aber trotzdem Niemand göttlich berechtigt ist seinen Reichthum zur Befriedigung der Hoffart, der Ueppigkeit, des Hasses &c. zu verwenden, das versteht sich von selbst. Mit andern Dingen aber ist es nicht anders. Der Staat hat die Pflicht Gewissensfreiheit zu gewähren, denn jede selbstständige mündige Persönlichkeit ist berechtigt nach ihrem eigenen Gewissen zu handeln, da sie verpflichtet ist gewissenhaft zu handeln und nicht einmal die schwankende Erkenntniß eines zweifelnden Gewissens zur Gottgefälligkeit des Handelns ausreicht nach dem Grundsatz: was nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde (Röm. 14.). Aber eben deßhalb hat Niemand ein Recht, mit einem zweifelnden, irrenden, oder gar faulen und stumpfen

Gewissen dahinzugehen. Und wer nicht thut, wozu er von Dem verpflichtet ist, der auch über dem Gewissen jedes Einzelnen steht — wer nicht auf's treulichste beflissen ist durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel sein Gewissen zu schärfen und auszubilden, wer mithin als evangelischer Christ nicht aus und durch Gottes Wort sein Gewissen sich erleuchten läßt und mit ihm in's Reine zu kommen sucht, der handelt gewissenlos. Was von der Gewissensfreiheit gilt, das gilt auch von der Glaubensfreiheit, schon deshalb weil der Glaube im Gewissen wurzelt und das Gewissen hinwiederum gebunden ist durch den Glauben. Oder — um auch ein Beispiel dafür anzuführen, daß die Art und Weise des Gebrauches eines Rechts an die Pflicht gebunden ist — der Staat kann nicht darnach fragen, in welcher Gesinnung ich meinen Schutz in Anspruch nehme gegen Beeinträchtigung meines Eigenthums oder meiner Ehre. Allein wie ich z. B. Schulden nicht einfordern darf, wenn es die Pflicht reiner Liebe verbietet, so darf ich auch weder bei einer Beeinträchtigung meines Eigenthums noch bei einer Beeinträchtigung meiner Ehre mein Recht bei der Obrigkeit suchen aus und mit selbstfüchtigem und rachgierigem Herzen. Ein Jeder soll das vielmehr aus und mit einem Sinne thun, der so wenig das Seine sucht, daß er da, wo Gottes Ehre und des Nächsten Nuß und Frommen es fordert, auch allerlei der eigenen Person angethanes Unrecht geduldig ertragen kann. Das ist der Sinn jener Forderung des Herrn: So dir Jemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar; und so Jemand mit dir rechten (processiren) will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel u. (Matth. 5, 39 ff.). Wie wenig wir ein Recht haben, von jedem Rechte Gebrauch zu machen, oder so Gebrauch zu machen, wie es uns beliebt, das tritt namentlich hervor bei den sogenannten sittlich erlaubten Dingen, d. h. bei den Dingen, die vom göttlichen Gesetze weder geboten noch verboten sind, die mithin an sich nicht in Widerspruch stehen mit dem göttlichen Gesetze. Nach der Unter-

weisung, die namentlich im Römer- und ersten Korintherbriefe darüber gegeben ist (Röm. 14. 1. Korinth. 8. 9. 10, 23—33.), ist auch das an sich Erlaubte demjenigen Sünde, der es thut, trotzdem daß sein irdischer Beruf darunter leidet oder daß er Schaden nimmt an der eigenen Seele oder daß er dadurch Andere in ihrem Glauben und Gewissen irre macht und ihr Pflichtgefühl abstumpft.

Wem noch nicht durch den Geist des Evangeliums das Sollen zum Wollen, die Pflicht zur Lust geworden ist, dem muß allerdings nach dem Bisherigen die Pflicht ein unerträgliches Joch dünken. Allein das eben ist der göttlich-königliche Charakter der Pflicht, daß es keine Handlung, keinen Act des Wollens giebt, der sittlich gleichgültig wäre, und daß sie schlechterdings nichts neben sich duldet, was zu ihr in Widerstreit steht. Der Mensch kann und darf alle Rechte aufopfern, nur das nicht, worüber er kein Recht hat — nur seine Pflicht nicht.

III.

Ja allein durch die Pflicht findet das Recht seine Verwirklichung. Jedes Recht des Einen nämlich schließt für den Andern eine Pflicht in sich, theils die Pflicht etwas zu leisten, theils zum mindesten die Pflicht etwas zu unterlassen, z. B. nicht zu verachten, nicht zu übervorthellen, nicht falsch Zeugniß zu reden — darin liegt die sittlich erziehende Kraft des Rechts. Das Recht der Kinder den Eltern gegenüber findet seine Verwirklichung, wenn die Letzteren so für sie sorgen und so sie erziehen, wie es Gott haben will, und das Recht der Eltern den Kindern gegenüber, wenn die Kinder sie in Ehren halten, ihnen dienen, gehorchen, sie lieb und werth haben. Das Recht der Armen und Niedrigen den Reichen und Bornehmen gegenüber findet seine Verwirklichung, wenn die Letzteren dessen eingedenk, daß sie in Gottes Augen vor jenen gar nichts voraus haben als die größere Verantwortlichkeit und daß Gott nie fordert, er habe denn zuvor Wohlthat und Güte gespendet,

Herzen voll heiliger Liebe ihnen entgegenbringen; das Recht der Reichen und Vornehmen den Armen und Niedrigen gegenüber, wenn Letztere dankbar für jede erfahrene Güte und Freundlichkeit in Demuth und Genügsamkeit den Besitz- und Ständeunterschied als eine göttliche Ordnung anerkennen. Um mich kurz zu fassen: das Recht des ganzen Volkes den Regierenden gegenüber kommt nicht dadurch zum Vollzug, daß Jedermann in ihm nach Herzens Lust rumoren, lästern und schandiren kann — ein solches Recht existirt nicht —, sondern dadurch, daß die zur Gesetzgebung Berufenen so viel Weisheit, Unparteilichkeit, Selbstsuchtlosigkeit besitzen, daß sie das erkennen und lediglich das festsetzen wollen, was für den gerade gegenwärtigen Zustand des Volkes das Heilsamste ist, daß alle Staatsdiener mit Treue und Gewissenhaftigkeit eben nur thun, was Recht und Gesetz von ihnen fordert, daß insbesondere die Obrigkeiten den Muth haben allem in die Deffentlichkeit tretenden Schlechten, Unbotmäßigen, Frevelhaften kräftig zu steuern und dem Guten den vollsten Schutz und freiesten Spielraum zu gewähren. Das Recht des Fürsten und der Obrigkeit dagegen dem Volke gegenüber findet seine Verwirklichung eben dadurch, daß die Unterthanen sind, was ihr Name besagt, daß sie den Ersteren Ehrfurcht und Gehorsam zollen und Gebet, Fürbitte und Danksagung für sie thun (Röm. 13, 1—7. 1. Timoth. 2, 1—3.), und daß Keiner diese Pflichten selbst da aus den Augen setzt, wo er Pflicht und Beruf hat wider eine offenbar verderbliche Maßregel seine Stimme zu erheben oder wider ein erfahreneß Unrecht an geeignetem Orte Beschwerde zu führen. Und seufzt ein Volk durch angestammte Fürsten unter einem Rechtszustande, von dem es sich sagen muß, daß das Unrecht zum Rechte erhoben ist, so trägt das Volk selbst die Schuld davon, liege diese nun mehr in der Gegenwart oder mehr in der Vergangenheit. Daß diejenigen, die an seiner Spitze stehen, so wenig Pflichtsinn haben, das rührt daher, daß der Gemeingeist, der Volksgeist, der sie genährt und groß gezogen, zu

wenig vom Pflichtgeiste durchdrungen war, und fänden sich unter den Unterthanen nicht solche, die die Hand dazu bieten, so könnten von einer pflichtvergessenen Regierung viele ihrer Rechtsverletzungen gar nicht ausgeübt werden.

Das alte bekannte Wort: „Ein Jeder lern' sein' Vocation, so wird es wohl im Hause stohn,“ gilt also in vollem Maße auch vom Staate. Obwohl nicht jede Staatsverfassung für jedes Volk gleich gut ist, — das Volk ist in jedem Falle ein glückliches Volk, unter dem kein Geist so lebendig und mächtig ist wie der Pflichtgeist. Denkt ein Jeder im Volke, an welcher Stelle er auch stehe, zuerst und zumeist an seine eigenen Pflichten, so ist das nicht bloß der Weg, auf dem das bestehende Recht zu seinem Vollzuge kommt, das ist sogar der gottgewiesene Weg, auf dem vorhandene Rechts-Mißverhältnisse zuletzt von selbst weichen. Auf diesem Wege hat das Christenthum den Staat der alten Welt überwunden und das Recht in grundwesentlichen Punkten neugestaltet.

Nicht diejenigen sind mithin die Träger und Beförderer der Landeswohlfahrt, die der großen Masse immer und immer wieder von ihren Rechten vorreden, und wohl gar von solchen, die ein Volk gar nicht hat, die vielmehr ein Eingriff sind selbst in das göttliche Majestätsrecht; sondern die Säulen der Landeswohlfahrt sind die in ihrem Stande und Berufe unerschütterlich Pflichttreuen und unter den Letzteren sind die nach innen zu wirksamsten Pfleger der Landeswohlfahrt diejenigen, die nicht bloß unter Jung und Alt aus allerlei Ständen durch Gottes Gesetz das Pflichtgefühl schärfen, sondern auch durch Verkündigung des Evangeliums das geben, was das innerliche Widerstreben gegen das bindende Gesetz bannt und den Herzen die Pflicht lieb und werth macht.

Habt ihr also, liebe Schüler, euern König lieb, habt ihr euer Sachsenland lieb — und ich weiß, ihr habt ihn und es lieb —, so sei auch euch nichts heiliger als eure Pflicht gegen Gott und Menschen, so laßt den Pflichtgeist so mächtig unter euch herrschen, daß

ein pflichtwidriger Sinn und Geist sich unter euch wie geächtet fühle! Euer König geht euch und uns Allen in der Pflichttreue mit dem leuchtendsten Beispiele voran. Sein Volk mit Weisheit, Gerechtigkeit und Milde zu regieren, das ist im vollen Sinne des Wortes sein Sorgen und Bemühen Tag und Nacht. Und daß dabei sein Herz und Sinn auch für Deutschlands Recht aufgeschlossen ist, daß er auch da selbst unter den schwierigsten Verhältnissen, ja Angesichts drohenden ernstesten Kampfes nicht gewillt ist einen Schritt vom Wege des Rechts abzutreten, das hat er, wie ihr wißt, in den jüngsten Tagen von neuem bewiesen. Gott der Herr lohne ihm diese Treue für Zeit und Ewigkeit! Er lasse seinen Thron unbeweglich feststehen, welche mächtige Wogen der Rechts- und Pflichtwidrigkeit auch an ihn schlagen mögen! Seine allmächtige Hand beschirme und behüte sein theures Leben, und erhalte noch viele Jahre dem Sachsenlande den Segen seines treuen Scepters! Ja, das wollest du thun, du ewig treuer, barmherziger Gott, der du Recht und Gerechtigkeit lieb hast! Amen.

